



**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)
(Kostenbeitragssatzung)**

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** (Das Entdeckernest)
- Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

Anzahl der Wochentage	Gebühr	Getränke	Gesamt
5 Tage (Montag – Freitag)	165,00 €	5,00 €	170,00 €
3 Tage	99,00 €	3,00 €	102,00 €
2 Tage	66,00 €	2,00 €	68,00 €

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** (RhönKinder-Haus)
- Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (altersübergreifende Gruppe), bzw. ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Alter	Betreuungszeit	Gebühr	Getränke-/Bastelgeld	Gesamt
3-6 Jahre	Vormittags (07.15 h – 12.30 h) + 1 freien Nachmittag	,-	5,00 €	5,00 €
	Vollzeit (07.15 h – 16.30 h)	80,- €		85,00 €
2 Jahre	Vormittags (07.15 h – 12.30 h) + 1 freien Nachmittag	120,- €		125,00 €
	Vollzeit (07.15 h – 16.30 h)	200,- €		205,00 €

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für **Hortkinder** (Kinderhort Poppenhausen)
- Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 12. Lebensjahr:

Anzahl der Wochentage	Gebühr	Getränke-/Bastelgeld	Gesamt
Hortplatz 5 Tage	110,00 €	5,00 €	115,00 €
Hortplatz 4 Tage	88,00 €		93,00 €
Hortplatz 3 Tage	66,00 €		71,00 €
Hortplatz 2 Tage	44,00 €		49,00 €

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

(wird ersetzt durch die 1. Änderungssatzung)

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) keine Kostenbeiträge

nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.

- (2) Für die über 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für 5 Betreuungsstunden erstattet.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
- (5) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag sowie das Getränke- und Bastelgeld sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat, für jede Betreuungseinrichtung fällig und per SEPA-Lastschrifteinzug an die Gemeindekasse zu zahlen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitrags-pflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen, von der Daten verarbeitenden Stelle, nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Poppenhausen, den 28.10.2021

gez. Manfred Helfrich
Bürgermeister

(Siegel)